

In bestimmten Situationen kann es davon abweichend vor allem aus taktischen Gründen geboten sein, unvermittelt mit einer Bildvorlage zu beginnen, jedoch sollte dies nur geschehen, wenn ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad besteht, daß der Identifizierende den Verdächtigen kennt. Im Übrigen gilt auch hier, was bereits zur Gegenüberstellung begründet wurde, daß solche nicht exakt vorbereitete Bildvorlagen i. d. R. einen geringeren Identifizierungswert besitzen.

Sorgfältig ist nach dem Prinzip der Ähnlichkeit im Grundtyp des Aussehens die Auswahl der Vergleichsbilder vorzunehmen. Die Fotos müssen gleiches Format aufweisen und von allen Personen den gleichen Körperauschnitt (meist Brustbild) in annähernd gleicher Blickrichtung wiedergeben.¹ Die auf den Lichtbildern abgebildeten Personen müssen gleichen Geschlechts sein und sollten Ähnlichkeit aufweisen im Alter, in der Kopfform, in der Haartracht und in der Haarfarbe. In der Kleidung sollten sie entweder nicht grundlegend voneinander abweichen oder sämtlich unterschiedlich sein. Es müssen solche Bedingungen geschaffen werden, daß das Foto und das Aussehen der Person des Verdächtigen keine solchen Unterschiede zu Vergleichsfotos bzw. -personen aufweist, die dem Identifizierenden Hinweis auf das zu identifizierende Objekt sein können. Die Fotos sind unveränderbar auf eine Bilderkennungs- tafel zu befestigen und in der Reihenfolge ihrer Befestigung mit den Zahlen 1 - 6 (werden mehr Vergleichsfotos gebraucht entsprechend mehr) zu versehen.

Der Leiter der Hauptabteilung IX hat zur Vereinheitlichung der technischen Seite dieses Verfahrens am 30. Dezember 1980 mit der Anweisung IX/8/80 angewiesen, daß die Bilderkennungs- tafeln zukünftig als Fotokopien hergestellt und dem Identifizierenden vorgelegt werden; sie sind vom Befragten unter Angabe des Zeitpunkts der Vorlage zu unterschreiben. Dadurch wird erreicht, daß die bei Originalbildern vorhandenen Unterschiede im Fotopapier, Alter, Prägestempel usw. ausgehoben werden und die Reihenfolge der Bilder unveränderbar bleibt.

¹ In der Praxis hat es sich bewährt, wenn Täterlichtbilder als Vergleichsfotos verwendet werden, da diese nach einheitlichen Vorschriften anzufertigen sind - Vgl. Lehrbuch des Lehrstuhls IV "Kriminalistische Fotografie", VVS 161/79, S. 122 - 127